



Widerspruchsrecht der „Verfassungsressorts“ im Bundeskabinett

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, ob es in Deutschland eine staatliche Stelle, Person oder Organisation gebe, die als „**Hüter der Rechtsstaatlichkeit**“ spezifisch dafür zuständig ist, über die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips zu wachen.

Eine besondere Zuständigkeit für die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips ist in § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GO-BReg)¹ vorgesehen. Danach stehen sowohl dem **Bundesminister der Justiz** als auch dem **Bundesminister des Innern** ein Widerspruchsrecht gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Bundesregierung zu.

Bei dem Widerspruchsrecht handelt es sich um ein **suspensives Vetorecht**.² Beide Ministerien sind als sogenannte „Verfassungsressorts“ für das Verfassungsrecht als Rechtsmaterie zuständig, das Bundesministerium der Justiz (BMJ) vornehmlich für den grundrechtlichen, das Bundesministerium des Innern (BMI) vornehmlich für den staatsorganisationsrechtlichen Teil des Grundgesetzes.

In der Praxis ist es jedoch eher **unüblich**, dass diese Ministerien von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen **Kabinettsbeschluss durch ihren Widerspruch aufzuhalten**. Zum einen müssen Gesetz- oder Verordnungsentwürfe der Bundesregierung **vor ihrer Einbringung** in das Kabinett nämlich gemäß §§ 46, 62 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)³ dem BMJ zur **Prüfung „in rechtssystematischer und rechtsförmiger Hinsicht“**⁴ zugeleitet werden. Bestehen in dieser Hinsicht Bedenken, so kann das BMJ versuchen, diese frühzeitig in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachressorts durch entsprechende **Änderungen** des Entwurfs auszuräumen. Zum anderen haben BMI und BMJ, soweit sie wegen verfassungsrechtlicher

1 Geschäftsordnung der Bundesregierung ([GO-BReg](#)) vom 11. Mai 1951 (GMBL S. 137).

2 Busse, Geschäftsordnung der Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 26, Rn. 1.

3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien ([GGO](#)), zuletzt geändert durch Art. 1 des Beschlusses vom 15.05.2024 (GMBL 2024 Nr. 19, S. 386).

4 Vgl. § 46 Abs. 1 GGO.

Bedenken gegen eine Kabinettsvorlage einen Widerspruch in Betracht ziehen, die Möglichkeit, sich zunächst gemeinsam mit dem federführenden Ministerium um einen **Kompromiss** zu bemühen. Selbst falls dies nicht gelingt, können sich BMI und BMJ, statt auf ihr Widerspruchsrecht zurückzugreifen, damit begnügen, ihre Einwände zu Protokoll zu geben und dabei auf die fachpolitische Beurteilungskompetenz des jeweils federführenden Ressorts zu verweisen.⁵

⁵ Busse, Geschäftsordnung der Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 26, Rn. 9.